

Wartungs- und Verbrauchsmaterial Vertrag (Poolvertrag)

(Vertragsbedingungen)

§ 1

Der Automat wird in regelmäßigen Abständen gewartet, gereinigt und justiert, damit er funktionsfähig und in einem guten technischen Zustand gehalten wird.

Ferner schließt der Vertrag die Beseitigung von Störungen, die zwischen den regelmäßigen Wartungsarbeiten gemeldet werden und den erforderlichen Austausch von Verbrauchsmaterialien und Ersatzteilen sowie die Arbeitszeit, die zum Einbau dieser Materialien/Teile benötigt wird, ein (**Papier, Folien, etc. sind hiervon ausgeschlossen**).

Controller und zugehörige Optionen sind vom Vertrag ausgeschlossen.

Das Nachfüllen von Toner und Papier ist nicht Bestandteil der Wartung. Der vereinbarte Preis schließt auch die Kosten für die An- und Abreise des Technikers ein.

§ 2

Sofern bei Vertragsabschluss keine von der OSF zu leistende kaufvertragliche Garantie besteht und der Automat sich in einem nicht einwandfreien technischen Zustand befindet, trägt der Kunde die Kosten für die Instandsetzungsarbeiten. Dem Kunden wird von der OSF ein Rücktrittsrecht eingeräumt, falls der Kunde die Instandsetzungskosten nicht tragen will. Diese sind ihm vor der Instandsetzung bekanntzugeben.

§ 3

Der Kunde verpflichtet sich, während der Laufzeit dieses Vertrages keine Reparatur- und Wartungsleistungen durch Dritte vornehmen zu lassen, sowie ausschließlich OSF - Verbrauchsmaterialien zu verwenden.

§ 4

Mit dem vereinbarten Preis sind folgende Leistungen **nicht** abgegolten:

- Instandsetzungen, die auf unsachgemäßer Behandlung sowie schuldhafter Beschädigung, Verwendung von ungeeigneten fremden Materialien und Ersatzteilen, Eingriffen unberechtigter Dritter sowie auf der Einwirkung von Unfall, Feuer, Wasser, Einbruch oder höherer Gewalt beruhen.
- Arbeiten, die durch Nichtbefolgung der gelieferten Bedienungsanleitung erforderlich werden.
- Die Übertragung des Eigentums an den gelieferten Verbrauchsmaterialien. Bei Beendigung dieses Vertrages ist die OSF berechtigt, diese Verbrauchsmaterialien einschließlich der Bildtrommel zurückzunehmen, wenn der Kunde diese nicht zu einem von der OSF zu benennenden Preis übernimmt.

Die Kosten für die vorgenannten Leistungen werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 5

Die regelmäßigen Wartungen sowie die Beseitigung zwischenzeitlich auftretender Störungen an dem Automaten werden Werktags von Montag bis Freitag innerhalb der üblichen Geschäftszeiten durchgeführt.

Wenn ein Wartungsdienst oder eine Störungsbeseitigung außerhalb der vorgenannten Arbeitszeit gewünscht wird, so ist das unabhängig von der Verfügbarkeit eines Servicetechnikers. Die hierdurch entstehenden Mehrkosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

Hierbei gilt die Fahrtzeit des Mechanikers als Arbeitszeit.

§ 6

Für die unter diesem Vertrag zu erbringenden Werkleistungen leistet die OSF durch Nacherfüllung, bei Materiallieferungen durch Ersatzlieferung Gewähr. Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung ist der Kunde zur Minderung berechtigt. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr. Schadensersatzansprüche gegen die OSF sind ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 7

Dem Kunden wird eine Pauschale pro Quartal in Rechnung gestellt; die Folgekopien werden jeweils zum Quartalsende abgerechnet. Um eine ordnungsgemäße Rechnungsstellung zu ermöglichen, verpflichtet sich der Kunde, den aktuellen Zählerstand am Quartalsende an die OSF schriftlich mittels Zählerstandspostkarte oder per Telefax zu melden. Die OSF wird

von der Verpflichtung zur Wartung gem. § 1 frei, sofern sich der Kunde mit der Bezahlung im Verzug befindet.

§ 8

Im Falle einer Änderung der OSF entstehenden Kosten (z. B. Lohnkosten, Verbrauchsmaterialien, Ersatzteile, etc.) ist die OSF berechtigt, einmal pro Jahr die Preise unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsanfang angemessen, maximal aber um 6% zu ändern. Der Kunde ist berechtigt, im Falle einer **Preiserhöhung** von mehr als 5% den Wartungsvertrag binnen eines Monats nach Bekanntgabe für den Zeitpunkt, zu dem die Erhöhung wirksam werden soll, schriftlich zu kündigen. Alle Preise verstehen sich als Nettopreise. Die jeweils gültige Mehrwertsteuer wird zusätzlich berechnet.

§ 9

Dieser Vertrag wird für die Dauer von zwölf Monaten geschlossen. Bei Leasing gilt die Leasinglaufzeit als Vertragslaufzeit des Wartungsvertrages als vereinbart. Der Wartungsvertrag verlängert sich jeweils um weitere zwölf Monate, falls er nicht mit einer Frist von drei Monaten vor Vertragsablauf schriftlich gekündigt wird. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Eingang bei der Vertragspartei, der gegenüber gekündigt wird, maßgeblich. Für den Kunden ist der Wartungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, den die OSF zu vertreten hat, außerordentlich kündbar. Die OSF ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem, vom Kunden zu vertretenden Gründe berechtigt, insbesondere wenn

- der Kunde mit zwei Monatspauschalen in Verzug gerät und keine Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt ist,
- sich aus den Umständen ergibt (z. B. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Wechselproteste, oder Ähnliches), dass der Kunde den fälligen Verpflichtungen nicht nachkommen kann und keine Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt ist,
- der Kunde den Automatenstandort i. S. des § 11 unzumutbar verändert.

§ 10

Bestandteil dieses Vertrages sind die OSF Liefer- und Zahlungsbedingungen.

§ 11

Ändert der Kunde den Automatenstandort zum OSF- Service-Stützpunkt, behält sich die OSF das Recht vor, den monatlichen Pauschalpreis dem gegebenenfalls verlängerten Anfahrtsweg entsprechend anzupassen. Werden die Anfahrtswege für die OSF unzumutbar lang und erhöht sich demzufolge der monatliche Pauschalpreis unangemessen, begründet dies für die OSF ebenfalls ein außerordentliches Kündigungsrecht i. S. des § 9.

§ 12

Gegen Forderungen der OSF kann der Kunde **nur** mit eigenen, rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufrechnen.

§ 13

Die OSF ist nicht zur höchstpersönlichen Leistungserbringung verpflichtet. Die OSF ist berechtigt, ihre Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen, die gegebenenfalls die Leistung in eigenem Namen für Rechnung der OSF erbringen werden. Die Haftung der OSF aus diesem Vertrag wird dadurch nicht berührt.

§ 14

Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung in dem Sinne umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit ihr erstrebte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Ist der Mieter Kaufmann, so ist der Gerichtsstand auch für Wechsel- und Scheckprozesse Regensburg.

Office Solutions Fleischhauer GmbH
Dürerstr. 7, 93051 Regensburg